

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 25.06.1932

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 25. Juni 1932.) 73. Stück.

Inhalt:

- Nr. 186. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1932, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hasenanstalten zu Fedderwardersiel.
- Nr. 187. Verordnung des Staatsministeriums vom 24. Juni 1932 zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden.

Nr. 186.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Hasenanstalten zu Fedderwardersiel.
Oldenburg, den 21. Juni 1932.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Bekanntmachung vom 21. November 1874 wie folgt ergänzt:

Unter § 2 wird folgender 3. Absatz neu eingefügt:

„Es ist verboten, mit eigener Kraft an die Ragen heranzufahren und abzulegen.“



Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 21. Juni 1932.

Ministerium des Verkehrs.

Röver.

Nr. 187.

Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung der Haushalte von Land und Gemeinden.

Oldenburg, den 24. Juni 1932.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) und des Dritten Teils, Kapitel III der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

Im § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Anstellung und Besoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1930 bekanntgegebenen Fassung wird die Zahl „18 000“ durch die Zahl „12 000“ ersetzt.

§ 2.

Die durch die Erste und die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 und

durch die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 vorgeschriebenen Gehaltskürzungen sind durch die im § 1 bestimmte Herabsetzung des Grundgehalts abgegolten.

Artikel II.

§ 1.

Die Anlage 1 des Besoldungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 25. Mai 1928 (Besoldungsordnung für die planmäßigen Landesbeamten) wird, wie folgt, geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 1 wird
 - a) vor der Zahl „8 400“ eingefügt „7 500 —“ und „— 12 600“ gestrichen,
 - b) die Bestimmung über den Wohnungsgeldzuschuß, wie folgt, neu gefaßt:
 „Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
 II von der vierten Dienstaltersstufe an.“
2. In der Besoldungsgruppe B 1 wird die Zahl „16 000“ durch die Zahl „11 800“ ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Zahl „14 000“ durch die Zahl „11 700“ ersetzt.

§ 2.

Die durch die Erste und die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931 vorgeschriebenen Gehaltskürzungen sind bei den Besoldungsgruppen B 1 und B 2 durch die Herabsetzung der Grundgehälter (§ 1 Ziffer 2, 3) abgegolten. Bei der Besoldungsgruppe A 1 ist die durch die vorgenannte Erste Verordnung vorgeschriebene Gehaltskürzung zur



Hälfte durch die Änderung der Grundgehälter (§ 1 Ziffer 1) abgegolten.

§ 3.

(1) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge der unter Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1930 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Anstellung und Befoldung der Mitglieder des Staatsministeriums, vom 4. Juli 1919 fallenden Staatsminister und ihrer Hinterbliebenen tritt an die Stelle des den bisherigen Versorgungsbezügen zugrunde gelegten Grundgehalts ein solches von 12 000 *R.M.* Auf dieser Grundlage sind die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. Juli 1932 neu zu regeln.

(2) Für die Staatsminister, die im Artikel 4 Abs. 1 des im Abs. 1 genannten Gesetzes bezeichnet sind, und ihre Hinterbliebenen gilt § 2 Satz 1, für die im Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Staatsminister und ihre Hinterbliebenen Artikel I § 2 entsprechend.

§ 4.

(1) Die Versorgungsbezüge der im Wartestand oder im Ruhestand befindlichen Beamten der Befoldungsgruppen A 1, B 1 und B 2 und der diesen Befoldungsgruppen entsprechenden früheren Gehaltsgruppen des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 11. August 1920 nebst seinen späteren Abänderungen oder anderer Befoldungsgesetze und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von solchen Beamten sind mit Wirkung vom 1. Juli 1932 auf der Grundlage der im § 1 neu festgesetzten Grundgehälter neu zu regeln, soweit der Berechnung bisher höhere Grundgehälter zugrunde gelegt sind.

(2) Bei den nach dem 1. Oktober 1927 ausgeschiedenen im Abs. 1 bezeichneten Beamten und ihren Hinterbliebenen gilt § 2 entsprechend.



§ 5.

Wenn ein unter § 3 Abs. 1 fallender Staatsminister oder ein unter § 4 Abs. 1 fallender Beamter aus einer Verwendung in einem andern Amt des Staatsdienstes oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Dienst-
einkommen bezieht, so gilt bei Anwendung der Vorschriften über das Ruhen des Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Dienst-
einkommen aus dem früheren Amt der Betrag, von dem nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 das Wartegeld oder das Ruhegehalt neu berechnet ist.

§ 6.

§§ 1, 2, 4, 5 gelten entsprechend für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1932 in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juni 1932.

Staatsministerium.

Röver.

Pauly.

(Siegel)

Dr. Schwerdtfeger.



